

Anlage 1 zur Lehrordnung

Ausbildungskonzeption des DVV

Inhaltsverzeichnis

1.	Bildungsarbeit im Bereich des Deutschen Volleyball-Verbandes Ausbildungskonzeption (Präambel)	3
1.1	Zielsetzung und Rahmenbedingungen	3
1.1.1	Bildung im deutschen Volleyballsport	3
1.1.2	Bildung in der Sportorganisation (verbandliche Bildung)	4
1.1.3	Außerschulische Jugendbildung	4
1.1.4	Umsetzung der Bildungsziele im Rahmen des DVV	5
1.2	Qualitätsmanagement zur Realisierung der Bildungsziele	5
1.3	Didaktisch-methodische Grundsätze zur Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen	6
2.	Strukturen, Aufgaben, Gremien	7
2.1	Konferenz der Landeslehrwarte	7
2.2	Lehrausschuss	7
2.3	Aufgaben der Landesverbände	8
2.4	Änderungsbedarf am DVV-Regelwerk	8
3.	Ausbildungsgänge	8
3.1	Vorstufenqualifikation	8
3.2	Basisqualifikation	9
3.3	1. Lizenzstufe Trainer C	9
3.3.1	Trainer C Leistungssport	9
3.3.2	Trainer C Breitensport	9
3.4	2. Lizenzstufe Trainer B	9
3.4.1	Trainer B Leistungssport Halle und Beach	10
3.4.2	Trainer B Breitensport	10
3.5	3. Lizenzstufe Trainer A	10
3.5.1	Trainer A Leistungssport Halle und Beach	11
3.5.2	Trainer A Breitensport	11
4.	Lernerfolgskontrollen und Befähigungsnachweise	11
4.1	Modul Grundlehrgang	11
4.2	1. Lizenzstufe	12
4.3	2. Lizenzstufe	12
4.4	3. Lizenzstufe	12
4.5	Ergebnis der Lernerfolgskontrolle	12
5.	Qualitätsmanagement im Bildungsbereich des DVV	13
5.1	Strukturqualität	13
5.2	Qualifikation der Lehrkräfte	13
5.3	Qualität der Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse	13
5.4	Evaluierung und Rückmeldung – Wirksamkeit	14
5.5	Qualität der Bildungseinrichtung	14

6.	Qualifizierung / Lizenzordnung	15
6.1	Qualifizierung	15
6.2	Lizenzierung / Gültigkeitsdauer	15
6.3	Verlängerung	15
6.4	Verlängerung ungültiger Lizenzen	16
6.4.1	Verlängerung ungültiger Lizenzen der 1. Stufe	16
6.4.2	Verlängerung ungültiger Lizenzen der 2. Stufe	16
6.4.3	Verlängerung ungültiger Lizenzen der 3. Stufe	16
6.5	Lizenzentzug	17
6.6	Anerkennung von Lizenzen und Fortbildungen	17
6.7	Trägerschaft bei den Bildungsmaßnahmen im Volleyball	17

1. Bildungsarbeit im Bereich des Deutschen Volleyball-Verbandes

Der Deutsche Volleyball-Verband (DVV) betreibt die Aus- und Fortbildung sowie Qualifizierung der Mitarbeiter im Volleyballsport in den Bereichen Leistungssport, Breiten- und Freizeitsport sowie Verbandsentwicklung als eine Kernaufgabe. Er sieht sich darüber hinaus verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten über Sport- und Bildungsangebote gesellschaftliche Aufgaben wie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund, die Stärkung und Integration behinderter Menschen und zielgerichtete Suchtprävention insbesondere bei Jugendlichen voranzutreiben.

In der nachfolgenden Ausbildungskonzeption legt der DVV die Grundzüge seiner Bildungsarbeit fest. Die Konzeption ist an den Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des Deutschen Olympischen Sportbundes vom 10.12.2005 (DOSB-Rahmenrichtlinien) orientiert, deren Rahmen und Standards sie anerkennt. Die jeweiligen Ausbildungsgänge sind auf der Grundlage dieser Richtlinien zu konzipieren.

1.1 Zielsetzung und Rahmenbedingungen

Die Ausbildungskonzeption beschreibt Zielsetzungen, Rahmenbedingungen und Organisation des Lehr- und Bildungswesens im Volleyballsport in Deutschland. Sie konkretisiert die Inhalte, Anforderungen und Strukturen des Lizenzierungswesens für die verschiedenen Zielgruppen und unterstreicht die Bedeutung der Bildung im und durch Sport für die Gemeinschaft und Gesellschaft.

Mit den vorgesehenen Ausbildungsgängen sowie weiteren Maßnahmen zielt der DVV darauf ab, die Bildungspotenziale des Sports zu nutzen, das Bildungsinteresse in den verschiedenen Gruppen zu fördern, das Selbstbewusstsein und die Verantwortung der Mitarbeiter im Sport zu stärken, die Weiterentwicklung des Volleyballsports durch Sicherung der notwendigen Rahmenbedingungen zu unterstützen sowie den Qualifizierungsbedarf auf den verschiedenen Ebenen zu decken.

In die Ausbildungsgänge sind unter anderem Inhalte zur

- o geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt,
 - o persönlichen und sozial-kommunikativen Kompetenz,
 - o Methoden- und Vermittlungskompetenz
- aufgenommen.

Der DVV und seine Mitglieder sehen es als ihre Verpflichtung an, die personellen, finanziellen und organisatorischen Rahmenbedingungen zur möglichst umfassenden Erschließung der vorhandenen Bildungspotenziale zu schaffen.

Die Entwicklung des Sports, veränderte gesellschaftliche und ökonomische Rahmenbedingungen und Erwartungen der Mitgliedsorganisationen an ein leistungsfähiges, verbandliches Qualifizierungssystem erfordern eine regelmäßige Anpassung der Bildung im Sport mit inhaltlicher und struktureller Neuausrichtung.

1.1.1 Bildung im deutschen Volleyballsport

Mit seiner Ausbildungskonzeption reagiert der DVV auf die Anforderungen an ein modernes leistungsfähiges Bildungswesen.

Die Konzeption

- legt die Belange der Bildung im und durch den Sport im Rahmen der strategischen Zielstellung des DVV dar und vermittelt diese,
- realisiert die Aus-, Fort- und Weiterbildung als Querschnittsaufgabe für alle Bereiche des Volleyballsports,
- gestaltet im Rahmen der Organisations- und Personalentwicklung Bildungsprozesse,
- verfolgt das Ziel der Zukunftsentwicklung des Volleyballsports,
- strebt eine Steigerung der Mitgliederzahlen und die Erhöhung des Organisationsgrades an und setzt dabei vor allem auf folgende Mittel
 - Gewährleistung flächendeckender Betreuung und Angebote,
 - Unterstützung besonderer Zielgruppen (Behinderte, Ältere, Frauen und Mädchen, Migranten u. a.),
 - Popularisierung des Sports und Wahrnehmung gesellschaftlicher Verantwortung.

1.1.2 Umsetzung der Bildungsziele im Rahmen der deutschen Sportorganisation (verbandliche Bildung)

Aus der Anerkennung der DOSB-Rahmenrichtlinien ergeben sich folgende Grundlegungen für das Bildungswesen des DVV:

- Konzipierung von Bildungsmaßnahmen auf Grundlage der DOSB-Rahmenrichtlinien, der DVV-Ausbildungskonzeption sowie der DVV-Lehrordnung für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern,
- Schaffung eines landesweit durchgängigen und transparenten Aus- und Fortbildungssystems,
- Modularisierte Ausbildungen im Bereich des Lizenzwesens mit den Vorteilen
 - einer hohen Transparenz der Ausbildungsgänge,
 - der Verbesserung des flächendeckenden Angebots,
 - der Ermöglichung einer höheren Erreichbarkeit von Teilnehmern,
 - erhöhter Flexibilität durch frei wählbare Module in der Ausbildung,
- Regelmäßige weitere Entwicklung von Modulen für die Ausbildungen entsprechend dieser Ausbildungskonzeption sowie der DVV-Lehrordnung,
- Entwicklung, Ausbau und Verbesserung der Kooperation mit den Landessportbünden bzw. -verbänden und anderen Spitzenverbänden,
- Möglichkeit der teilweisen oder völligen Anerkennung von außerverbandlichen Abschlüssen im Einzelfall.

1.1.3 Umsetzung der Bildungsziele in der außerschulischen Jugendbildung

Die außerschulische Jugendbildung ist als Pflichtaufgabe der Jugendverbände im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) verankert.

Zentrales Ziel im Rahmen der Qualifizierung für den Bereich Kinder/Jugendliche ist dabei die Stärkung sportlicher, motorischer und sozialer Kompetenzen für eine selbständige Lebensgestaltung von Kindern und Jugendlichen sowohl in den Sportvereinen als auch außerhalb der Organisation.

Programmbereiche sind:

- Demokratie lernen
- Integration und Gewaltprävention

- Persönlichkeit, Identität und Zukunft
- Sport – Bewegung – Gesundheit
- Qualifizierung
- Vorbildfunktion

1.1.4 Umsetzung der Bildungsziele im Rahmen des DVV

Der DVV als Ausbildungsträger für alle Ausbildungsgänge, die einen Bezug zum Volleyball und Beach-Volleyball haben, und seine Mitglieder nehmen dieses Konzept zur Grundlage

- ihre Zusammenarbeit zu entwickeln, auszubauen und falls nötig zu verbessern,
- die Aufgaben im Bildungswesen aufzuteilen, indem die Ausbildungsgänge bis zur 2. Stufe und vergleichbare Bildungsaufgaben den Landesverbänden zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden,
- die Einhaltung der auf Grund der DOSB-Rahmenrichtlinien bestehenden Qualitätssicherungspflichten zu überprüfen,
- Abschlüsse anderer Ausbildungsträger im Einzelfall ganz oder teilweise anzuerkennen.

1.2 Qualitätsmanagement zur Realisierung der Bildungsziele

Qualitätssicherung als dauerhafte Aufgabe der Bildungsarbeit des DVV ist ein grundlegender Anspruch. Die Auseinandersetzung mit der Güte der eigenen Aus- und Fortbildung lässt Qualität zu einem Steuerinstrument der Aus- und Fortbildungsprozesse werden. Dabei ist Qualität kein Endzustand sondern ein komplexer Prozess, der eines Controllings bedarf. In Anlehnung an die DOSB-Rahmenrichtlinien [und den Leitfaden für ein „Qualitätsmanagement“ von Bildungsträgern und -anbietern im DOSB - sofern es diesen gibt] will der DVV in enger Kooperation mit seinen Landesverbänden folgende Aufgaben und Ziele realisieren:

- Erstellung einer Qualifizierungskonzeption zur Sicherung der Strukturqualität,
- Festlegung von Kriterien zur Auswahl der Lehrkräfte,
- Sicherstellung der Einarbeitung sowie der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte (Qualität der Lehrkräfte),
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für die zentrale und dezentrale Aus- und Fortbildung und deren Umsetzung,
- Erarbeitung und Bereitstellung von Lehrmaterialien für Referenten und Teilnehmer,
- Überprüfung der Einhaltung von Qualitätsstandards,
- Programmqualität,
- Durchführungsqualität,
- Erfolgsqualität,
- Einrichtungsqualität,
- Sicherstellung der Nutzung von Bildungsstätten, welche die definierten Qualitätsstandards erfüllen,
- Kooperationen in der Bildungsarbeit mit anderen professionellen Anbietern im Sportsektor.

Der Deutsche Volleyball-Verband sowie die Landesverbände verpflichten sich, zur Umsetzung der Qualitätsstandards der DOSB-Rahmenrichtlinien. Sie werden das

Aus- und Fortbildungssystem permanent weiter entwickeln, um den Anforderungen der Vereine einerseits und den Bedürfnissen der Teilnehmer andererseits gerecht zu werden.

1.3. Didaktisch-methodische Grundlagen

Lehren bedeutet im Sport die Vermittlung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen an Erwachsene oder ältere Jugendliche. Daraus leiten sich Forderungen für den Vermittlungsprozess ab, an denen Referenten ihre didaktisch-methodische Vorgehensweise orientieren müssen. Dies gilt insbesondere für:

- Formen des Lernens:
Jeder Mensch lernt entsprechend seinen individuellen Dispositionen.
Üblicherweise werden drei Lerntypen unterschieden:
 - der visuelle,
 - der akustische und
 - der taktile Lerntyp

Von Ausnahmen bei der sportpraktischen Aus-, Fort- und Weiterbildung abgesehen, treffen Referenten im Wesentlichen auf die beiden erstgenannten Lerntypen. Um beide Präferenzen zu berücksichtigen, sind die Lerninhalte verbal zu vermitteln, ergänzt durch visuelle Medien.

– *Lernphasen*

Der Lernende benötigt, um angebotene Lerninhalte angemessen verarbeiten zu können, Phasen, in denen er Wissen aufnimmt, und solche, in denen er Wissensstoff aktiv verarbeitet. Um diese beiden unterschiedlichen Tätigkeiten anzusprechen, muss der Lernprozess unterteilt werden in

- expressive und
- rezeptive Phasen.

Die besten Ergebnisse gewährleistet ein ständiger Methodenwechsel, der die beiden Phasen alternierend anspricht.

– *Teilnehmerorientierte Methoden der Erwachsenenbildung*

Wie bereits erwähnt, sprechen Bildungsangebote im Sport im Wesentlichen Erwachsene, in geringerem Umfang ältere Jugendliche an. Daran müssen sich auch die Lehrmethoden orientieren. In der Erwachsenenbildung haben sich als erfolgreich erwiesen:

- Einzelarbeit (Stillarbeit),
- Partnerarbeit,
- Gruppenarbeit (integrierende Methoden),
- Kurzvorträge/Lehrversuche,
- sachgerechter Medieneinsatz und
- Sammeln von Erfahrungen bei der Planung und Durchführung von Unterrichtseinheiten in praktischen Lehrdemonstrationen.

– Dozentenverhalten

Da in der verbandlichen Lehrarbeit die Motivation der Teilnehmer, sich Wissen anzueignen, nicht selten verbunden mit der Notwendigkeit, Urlaub einzusetzen, von entscheidender Bedeutung ist, muss jeder Referent sein Lehrverhalten an den genannten Methoden orientieren. Dies gilt insbesondere für:

Verständlichkeit (5 Verständlichmacher):

- freie Rede, Einfachheit, Ordnung/gedankliche Gliederung, Prägnanz, Stimulans/Anregung

Motivation (4 Muntermacher):

- freigebend-kontrollierendes Verhalten, energiegeloses Verhalten, streitbares Verhalten, geistreiches Verhalten

Stärkung des Lernverhaltens (4 „Aufwärmer“):

- partnerschaftliches Verhalten, wertschätzendes Verhalten, bekräftigendes Verhalten, humorvolles Verhalten

Teilnehmerbezug (Zuwendung):

2. Strukturen, Aufgaben, Gremien

Der DVV hat die Grundlagen des Lehrwesens in seiner Lehrordnung geregelt:

2.1 Konferenz der Landeslehrwarte

Die Konferenz der Landeslehrwarte (KdL) besteht aus

- dem DVV-Lehrwart (Vorsitz)
- den Landeslehrwarten der Landesverbände,
- je einem Vertreter des BFS-Ausschusses und der DVJ,
- den Mitgliedern des Lehrausschusses.

Der DVV und die Landesverbände verständigen sich in der KdL über Grundsatzfragen des Lehrwesens. Zu den Aufgaben der KdL gehört insbesondere

- die Erarbeitung, Weiterentwicklung und didaktisch-methodische Umsetzung der Lehrordnung mit anliegenden Richtlinien sowie von Lehr- und Lernmaterialien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Trainern im DVV,
- die Aussprache über die Tätigkeitsberichte der Mitglieder des Lehrausschusses,
- die Wahl der Mitglieder des Lehrausschusses.

2.2 Lehrausschuss

Zur Abwicklung des Lehrwesens hat der DVV einen Lehrausschuss eingesetzt. Er besteht aus

- dem DVV-Lehrwart als Vorsitzenden,
- bis zu 5 Mitgliedern,
- dem hauptamtlichen Referenten
- dem VBL-Vertreter.

Aufgaben des Lehrausschusses sind:

- Ausbildung und Prüfung -Trainer A,
- Fort- und Weiterbildung Trainer A,

- Koordination der Aus-, Fort- und Weiterbildung Trainer B und C mit den Landesverbänden,
- Zusammenarbeit mit der Trainerakademie,
- Zusammenarbeit mit sportwissenschaftlichen Institutionen,
- Fortbildung von Trainern im nationalen Spitzenbereich,
- Zusammenarbeit mit den entsprechenden Gremien des DOSB, der CEV und der FIVB,
- Verwaltung des Lizenzwesens,
- Sicherung des Qualitätsmanagement.

2.3 Aufgaben der Landesverbände

Zu den Aufgaben der Landesverbände gehören:

- die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Trainer B und C sowie deren Prüfung,
- der Einsatz der notwendigen Lehrkräfte,
- die Zusammenarbeit mit den anderen Landesverbänden des DVV, den Landessportbünden bzw. -verbänden, den Hochschulen und Schulen,
- Absprachen über eine gemeinsame Ausbildung mit anderen Landesverbänden und anderen Fachverbänden.

2.4 Änderungsbedarf am DVV-Regelwerk

Die Umsetzung der DOSB-Rahmenrichtlinien macht Änderungen der DVV-Lehrordnung und ihrer Anlagen sowie der entsprechenden Regelungen der Landesverbände in größerem Umfang erforderlich. Die Grundzüge des künftigen Lehrwesens sind in den folgenden Abschnitten 3. bis 6. dargestellt.

3. Ausbildungsgänge

Alle Ausbildungsgänge orientieren sich am zukünftigen Handlungsfeld der Teilnehmer. Inhaltlich ist auf einen angemessenen Umgang mit Verschiedenheit und Teilhabe beider Geschlechter zu achten. Einzelheiten werden - soweit noch nicht geschehen - kurzfristig in die Lehrordnung und deren Anlagen übernommen. Dabei werden die in Abschnitt V der DOSB-Rahmenrichtlinien zu den einzelnen Ausbildungsgängen dargestellten Kompetenzen ebenso berücksichtigt wie die dort genannten Aspekte für die Erarbeitung von Ausbildungsinhalten. In allen leistungssportlichen Trainerprofilen ist die Doping-Prävention in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

3.1 Vorstufenqualifikation (mindestens 30 LE)

Die Gewinnung und Bindung von engagierten Menschen für ehrenamtliche Tätigkeit ist eine zentrale und permanente Aufgabe des Volleyballsports. Vorstufenqualifikationen stellen einen möglichen Einstieg in das Qualifizierungssystem dar. Sie dienen der Motivation und Orientierung, Vorbereitung und Heranführung von Personen, die sich für ein Engagement im Volleyball interessieren.

Vorstufenqualifikationen sind keine Voraussetzung für die Teilnahme an einem Ausbildungsgang der Lizenzstufe C. Sie können auch Maßnahmen für Personen sein, die sich lediglich in diesem Umfang qualifizieren und auf eine bestimmte Tätigkeit vorbereiten wollen. Vorstufenqualifikationen können auf Lizenzausbildungen der Stufe C angerechnet werden, soweit entsprechende Konzeptionen vorliegen, nach de-

nen bestimmte Inhalte und Umfänge der Vorstufenqualifikationen zugleich Bestandteile der C-Lizenzausbildung sind.

Nach der Qualifikationsmaßnahme sollen die Teilnehmer befähigt sein, unter Berücksichtigung der notwendigen Sicherheitsaspekte eine Gruppe mitzubegleiten.

3.2 Basisqualifikation (mindestens 30 LE)

Diese Maßnahme muss mindestens 30 LE beinhalten. Im Bereich der 1. Lizenzstufe ist es möglich, die übergreifenden Basisinhalte als Einstiegsmodul in die Gesamtausbildung (auch im Rahmen der Basisausbildung für die Trainerausbildung der Landessportbünde bzw. -verbände) anzubieten. Dieses Modul kann also Bestandteil einer Gesamtausbildung oder eigenständiger Lehrgangsabschnitt sein. Im Gegensatz zur Vorstufenqualifikation ist die Basisqualifikation in jedem Fall Bestandteil der 120 LE umfassenden Ausbildung auf der 1. Lizenzstufe.

3.3 1. Lizenzstufe - Trainer C

Die Trainer C-Lizenz wird mit den Profilen Erwachsene und Jugendliche angeboten.

3.3.1 Trainer C Leistungssport (120 LE)

Die Trainer C-Lizenz wird mit den Profilen Erwachsene und Jugendliche angeboten. Die Ausbildungsinhalte werden dementsprechend differenziert gestaltet.

Die Tätigkeit des Trainers C Leistungssport umfasst die Talentsichtung, Talentförderung und -bindung auf der Basis leistungssportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote im Volleyball und Beach-Volleyball. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Grundagentrainings für Anfänger und Fortgeschrittene.

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der in den DOSB-Rahmenrichtlinien Abschnitt V Nr. 5.1 aufgeführten Kompetenzen angestrebt. Die dort genannten Aspekte für die Erarbeitung von Ausbildungsinhalten werden beachtet.

Zusätzlich sind Lernziele hinsichtlich der Prävention geschlechter-, alters- und zielgruppengerechter Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt Bestandteil der Ausbildung.

3.3.2 Trainer C Breitensport (120 LE)

Handlungsfelder

Die Tätigkeit des Trainers C Breitensport umfasst die Mitgliedergewinnung, Mitgliederförderung und -bindung auf der Basis breiten- oder freizeitsportlich orientierter Übungs- und Trainingsangebote im Volleyball auf der unteren Ebene. Aufgabenschwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Auswertung von Übungs- und Trainingseinheiten.

Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der in den DOSB-Rahmenrichtlinien Abschnitt V Nr. 4.1 aufgeführten Kompetenzen angestrebt. Die dort genannten Aspekte für die Erarbeitung von Ausbildungsinhalten werden beachtet.

Zusätzlich sind Lernziele hinsichtlich der Prävention geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt Bestandteil der Ausbildung.

3.4 2. Lizenzstufe Trainer B

Voraussetzung für den Erwerb dieser Lizenzstufe ist die Qualifikation als Trainer C. Sie kann in den Profilen Halle und Beach angeboten werden, soweit die inhaltlichen Vorgaben und Qualitätsvorgaben erfüllt werden. Die Lizenzstufe Trainer B Leistungssport mit dem Profil Halle ist für die Zulassung als Trainer der 3. Liga erforderlich.

3.4.1 Trainer B Leistungssport Halle und/oder Beach (jeweils 60 LE)

Die Tätigkeit des Trainers B Leistungssport umfasst die Talentförderung auf der Basis leistungssportlich orientierter Trainings- und Wettkampfangebote im Volleyball. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Aufbau- und Anschlusstrainings.

Die Ausbildung soll modular sein. Das Modul Allgemeine Grundlagen kann mit den Modulen Halle und/oder Beach kombiniert werden.

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der in den DOSB-Rahmenrichtlinien Abschnitt V Nr. 5.2 aufgeführten Kompetenzen angestrebt. Die dort genannten Aspekte für die Erarbeitung von Ausbildungsinhalten werden beachtet.

Zusätzlich sind Lernziele hinsichtlich der Prävention geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt Bestandteil der Ausbildung.

3.4.2 Trainer B Breitensport (60 LE)

Die Tätigkeit des Trainers B Breitensport umfasst die Mitgliederförderung und -bindung auf der Basis breiten- und freizeitsportlich orientierter Übungs- und Trainingsangebote im Volleyball. Sie umfasst den unteren Wettkampfbereich und den außerschulischen Sportunterricht. Sie kann aufbauend auf den Zielen und Inhalten der Lizenzstufe C spezielle Themenfelder umfassen wie

- Ältere,
- Menschen mit Migrationshintergrund,
- Ganztageschule/Ganztagesbildung.

Die Liste ist nicht als abgeschlossen anzusehen, da die themenorientierte Ausbildung den gesellschaftlichen Entwicklungen Rechnung tragen muss.

Über die Zulassung von Ausbildungsgängen mit ihren jeweiligen Profilen und Schwerpunkten entscheidet der Lehrausschuss des DVV nach Abklärung mit dem Bundesausschuss Bildung des DOSB.

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der in den DOSB-Rahmenrichtlinien Abschnitt V Nr. 4.2 aufgeführten Kompetenzen angestrebt. Die dort genannten Aspekte für die Erarbeitung von Ausbildungsinhalten werden beachtet.

Zusätzlich sind Lernziele hinsichtlich der Prävention geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt Bestandteil der Ausbildung.

3.5 3. Lizenzstufe Trainer A

Voraussetzung für den Erwerb dieser Lizenzstufe ist die Qualifikation als Trainer B Leistungssport. Die Trainer A-Lizenz wird in den Profilen Halle und Beach angeboten, soweit die inhaltlichen Vorgaben und Qualitätsvorgaben erfüllt werden. Sie ist mit dem Profil Halle für die Zulassung als Trainer der Bundesligen erforderlich.

3.5.1 Trainer A Leistungssport Halle und Beach

Die Tätigkeit des Trainers A Leistungssport umfasst die Gestaltung von systematischen, leistungsorientierten Trainingsprozessen im Volleyball, bis zum Erreichen der individuellen Höchstleistung. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Anschluss- bzw. Hochleistungstrainings. Grundlage hierzu sind Strukturpläne und Rahmentrainingspläne des DVV.

Aufbauend auf den bei den Teilnehmenden bereits vorhandenen Qualifikationen und Erfahrungen wird durch die aufgeführten Lernziele eine Weiterentwicklung der in den DOSB-Rahmenrichtlinien Abschnitt V Nr. 5.3 aufgeführten Kompetenzen angestrebt. Die dort genannten Aspekte für die Erarbeitung von Ausbildungsinhalten werden beachtet.

Zusätzlich sind Lernziele hinsichtlich der Prävention geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention gegenüber sexualisierter Gewalt Bestandteil der Ausbildung.

3.5.2 Trainer A Breitensport

Aktuell inhaltlich nicht notwendig.

4. Lernerfolgskontrollen und Befähigungsnachweise

Im Ablauf des Lehrgangs sind Lernerfolgskontrollen/Befähigungsnachweise ein wesentlicher Bestandteil für Teilnehmer und Referenten, um über die Entwicklung des Lernerfolges Kenntnisse zu gewinnen. Den Teilnehmern werden zu Beginn der Ausbildung der Verlauf der Ausbildung und die einzelnen Lernzielkontrollen bis zum Erhalt der DOSB-Lizenz erläutert. Das Bestehen der Lernerfolgskontrolle ist Grundlage für die Lizenzerteilung. Die Lernerfolgskontrollen sind zu dokumentieren. Die bestehenden Lernerfolgskontrollen sind der Nachweis dafür, mit der im jeweiligen Ausbildungsgang erworbenen Qualifikation im entsprechenden Einsatzgebiet tätig werden zu dürfen. Die für die Lernerfolgskontrolle erforderliche Zeit ist im Ausbildungsumfang enthalten.

Mögliche Lernerfolgskontrollen auf den Lizenzebenen:

4.1 Basisqualifikation

- a) Im Umfang von 2 LE werden die Lernzielkontrollen in den Unterrichtsverlauf eingebettet. Sie erfolgen in den Fächern Sportbiologie und Trainingslehre,

- b) Darüber hinaus werden Gruppenarbeit zur Vorbereitung einer Lehrprobe gefordert sowie eine individuelle Lehrprobe: Eine 90-minütige Trainingseinheit ist in der Gruppe auszuarbeiten. Die Beteiligung jedes Gruppenmitglieds an der Erarbeitung ist abzusichern. In der praktischen Durchführung eines Teils der geplanten Trainingseinheit übernimmt jedes Gruppenmitglied für mindestens 10 Minuten die Funktion des Übungsleiters/Trainers.
- c) Auswertungsgespräche innerhalb der Lehrgangsgruppe.

4.2 1. Lizenzstufe Trainer C

- a) aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung,
- b) Nachweis einer praktischen Demonstrationsfähigkeit,
- c) Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis,
- d) Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist),
- e) Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll und einem Auswertungsgespräch,
- f) Klausur.

Zwingend durchzuführen ist mindestens eine praxisorientierte Lernerfolgskontrolle, in der die Lehrbefähigung nachgewiesen wird.

4.3 2. Lizenzstufe Trainer B

- a) aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung,
- b) Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis,
- c) Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist),
- d) Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll und einem Auswertungsgespräch,
- e) Hausarbeit.

Zwingend durchzuführen sind mindestens eine praxisorientierte Lernerfolgskontrolle, eine Hospitation mit Bericht sowie eine Hausarbeit.

4.4 3. Lizenzstufe Trainer A

- a) aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung,
- b) Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis,
- c) Planung, Durchführung und Reflexion einer Übungsstunde (auch als Gruppenarbeit möglich, sofern der individuelle Anteil ersichtlich ist),
- d) Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll und einem Auswertungsgespräch,
- e) Hausarbeit,
- f) theoretische Lernzielüberprüfungen im Verlauf des Qualifizierungsprozesses.

Zwingend durchzuführen sind mindestens eine praxisorientierte Lernerfolgskontrolle, eine Hospitation mit Bericht sowie eine Hausarbeit.

4.5 Ergebnis der Lernerfolgskontrolle

Die Lernerfolgskontrolle wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. In den Ausbildungsordnungen wird festgelegt, unter welchen Bedingungen eine Lernerfolgskontrolle als „nicht bestanden“ bewertet wird. Im Falle des „nicht bestehen“ eines Teilnehmers kann er die Lernerfolgskontrolle einmal wiederholen. Ist auch die zweite Lernerfolgskontrolle nicht erfolgreich, so ist die Wiederholung von Lerninhalten festzulegen und dem Teilnehmer zu erläutern. Der Umfang der Wiederholung von Lerninhalten bestimmt sich nach den fehlenden Kenntnissen des Teilnehmers.

5. Qualitätsmanagement im Bildungsbereich des DVV

Das Aus-, Fort- und Weiterbildungssystem des DVV erhebt den Anspruch, eine qualitätsorientierte Bildungsarbeit zu garantieren. Dies setzt voraus, dass Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung bei allen Beteiligten einen hohen Stellenwert genießen und als Querschnittsaufgabe mit sowohl inhaltlichen, personellen als auch strukturellen Anforderungen verstanden und kontinuierlich weiterentwickelt werden. Dieses Grundverständnis ist maßgebend für alle Landesverbände.

5.1 Strukturqualität

Die in Abschnitt VI. Nr. 1.1.1 der DOSB-Rahmenrichtlinien aufgeführten Aspekte werden umgesetzt.

5.2 Qualifikation der Lehrkräfte

Bei Qualifizierungsprozessen haben die Lehrkräfte eine Schlüsselfunktion inne. Die individuelle, fachliche Qualifikation und die pädagogische, soziale und methodische Kompetenz jeder Lehrkraft sind für die Qualität der Bildungsarbeit elementar. Daher wird folgendes bestimmt:

- Lehrkräfte müssen über erwachsenenpädagogische Vorkenntnisse verfügen. Sie sollten zumindest die Lizenzstufe besitzen zu deren Erwerb sie ausbilden und sie sollten einen sportwissenschaftlichen Hintergrund besitzen.
- Die Referenten erhalten zur allgemeinen Vorbereitung von Lehrgängen eine persönliche Einweisung in die Bildungsarbeit durch einen Mitarbeiter des zuständigen Lehrausschusses, möglichst durch den jeweiligen Qualitätsbeauftragten.
- Als Handreichung wird, soweit vorhanden, ein Referentenleitfaden übergeben, in dem Details zum organisatorischen und inhaltlichen Ablauf der Lehrgänge dargestellt werden. Im Weiteren werden Vorlagen zur Programmerstellung und Hinweise für die Erstellung von Teilnehmerskripten zur Verfügung gestellt.
- Die Lehrkräfte haben sich in den sportwissenschaftlichen und -(Beach-) Volleyball spezifischen Grundlagen angemessen fortzubilden. Sie haben Fortbildungen im Bereich persönliche und sozial-kommunikative Kompetenz und Methoden- und Vermittlungskompetenz des DVV, des DOSB, der Landesverbände, der Landessportbünde oder anderer Anbieter zu besuchen. Der Umfang beträgt für haupt- und ehrenamtliche Lehrkräfte mindestens 5 Stunden jährlich, wobei der Fortbildungsumfang von bis zu 4 Jahren zusammengefasst werden kann.
- Nicht volleyballspezifische Inhalte sollten von Referenten mit einer sportwissenschaftliche Ausbildung durchgeführt werden, die eine hohe Affinität zum Volleyball haben.

5.3 Qualität der Gestaltung der Lehr- und Lernprozesse

Die Grundprinzipien für die Gestaltung von Qualifizierungsmaßnahmen wie Teilnehmer-, Handlungs- und Prozessorientierung sowie Umgang mit Verschiedenheit, die in den Qualifizierungskonzeptionen zugrunde gelegt werden, sind in der konkreten Situation umzusetzen. Ausgehend von den Voraussetzungen der Teilnehmer kann der didaktisch-methodische Prozess in entsprechenden Lernskizzen festgelegt werden. Im Einzelnen gilt:

- In den Lizenzausbildungslehrgängen werden die Lehrmaterialien und Teilnehmerskripte vom Ausbildungsträger (DVV) in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landesverbänden zur Verfügung gestellt.
- Der DVV stellt in Kooperation mit den Landesverbänden sicher, dass die entsprechenden Lehrmaterialien sinnvoll aufeinander aufbauen.
- Für die Qualität der Lehr-/Lernmaterialien sind der DVV und seine Landesverbände zuständig.
- Der DVV führt spätestens alle 10 Jahre eine Zielgruppenanalyse durch, innerhalb dieses Zeitraumes werden Verschiebungen sensibel wahrgenommen.

5.4 Evaluierung und Rückmeldung - Wirksamkeit

Für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung ist wesentlich, dass die Differenz zwischen der Erwartung der einzelnen Teilnehmenden und der Leistungsfähigkeit des Bildungsträgers festgehalten wird. Die Auswertung von Erhebungen ist die Grundlage für Verbesserungsprojekte.

Ein weiterer wesentlicher Bestandteil der Qualitätsentwicklung in der Bildungsarbeit ist die Evaluierung der Wirksamkeit der Qualifizierungsmaßnahmen. Diese muss sowohl unter dem Aspekt der Anwendbarkeit des Gelernten in der Praxis als auch unter dem Aspekt des Nutzens für die Sportorganisation erfolgen, in der der Trainer aktiv ist.

5.5 Qualität der Bildungseinrichtungen

Für eine zielgerichtete Bildungsmaßnahme bedarf es einiger Voraussetzungen im Bereich der Einrichtungen. Basis für eine Wissensübermittlung ist eine Lernatmosphäre, die Lernen und Kommunikation unterstützt.

- Es sollte eine räumliche Einheit von Praxis- und Theorieräumen vorhanden sein, die eine enge Vernetzung der beiden Teile zulässt.
- Die Seminar- und Sporträume müssen den Anforderungen entsprechend ausgestattet sein.
- Wenn möglich, sollte im unmittelbaren Umfeld der Bildungseinrichtung (oder sogar in der Bildungseinrichtung) die Verpflegung und Übernachtung geregelt sein.
- Sportschulen oder vergleichbare Einrichtungen sind vorrangig zu nutzen.

Den Qualitätsbeauftragten in den jeweils zuständigen Lehrausschüssen des DVV und den Landesverbänden obliegt es, die Einhaltung der Qualitätsstandards zu bewerten und die ständige Weiterentwicklung des Qualitätsmanagements zu sichern. Die Landesverbände werden aufgefordert, die Funktion eines Qualitätsbeauftragten auch in ihren Lehrausschüssen zu verankern.

6. Qualifizierung / Lizenzordnung

6.1 Qualifizierung

Die Ausbildungsmaßnahmen sind abgesehen von begründeten Ausnahmen gemäß Abschnitt VII Nr. 1.3 der DOSB-Richtlinien innerhalb von zwei Jahren abzuschließen.

Wird eine Vorstufenqualifikation angeboten, soll diese auf der 1. Lizenzstufe anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass eine abgestimmte Konzeption vorliegt und Inhalte der 1. Lizenzstufe gemäß den definierten Standards gelehrt werden.

Über die Anerkennung sportartfremder Ausbildungen/Lizenzen und ausländischer Ausbildungsabschlüsse entscheiden die für die jeweilige Lizenzstufe Zuständigen im Einzelfall.

Auf Ebene der 1. Lizenzstufe kann der Landesverband ein notwendiges Heimstudium vorschalten. Dieses ist außerhalb der definierten Lerneinheiten zu erbringen.

Insgesamt verpflichtet sich der DVV, am Prozess eines gemeinsamen Lizenzsystems in Europa mit zu wirken.

6.2 Lizenzierung / Gültigkeitsdauer

Zum Nachweis einer erfolgreichen Ausbildung wird vom DVV eine DOSB-Lizenz erteilt, sofern

- a) eine eigenhändig unterschriebene Fassung des DVV-Ehrenkodex,
- b) der Nachweis einer Vereinszugehörigkeit

vorgelegt und in der digitalen Lizenzverwaltung erfasst sind.

Eine Lizenz der 1. Stufe wird nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erteilt, frühestens mit Vollendung des 16. Lebensjahrs- soweit der Landesverband nicht an Vorgaben des zuständigen Landessportbundes gebunden ist. Eine 16 Lerneinheiten umfassende Ersthelferausbildung ist in der 1. Lizenzstufe nachzuweisen. Diese darf im Zeitpunkt des Ausbildungsendes nicht älter als zwei Jahre sein. Für die Ausbildungen in der 2. Lizenzstufe erfolgt die Lizenzierung frühestens mit der Vollendung des 18. Lebensjahrs. Für die Ausbildung in der 3. Lizenzstufe erfolgt die Lizenzierung mit Vollendung des 20. Lebensjahres.

Die Gültigkeit der Lizenzen der 1. und 2. Lizenzstufe beträgt vier Jahre- soweit der Landesverband nicht an Vorgaben des zuständigen Landessportbundes gebunden ist. Sie beträgt in der 3. Lizenzstufe - in Absprache mit dem DOSB - 2 Jahre.

6.3 Gültigkeitsdauer

Die Verlängerung einer Lizenz der 1. und 2. Lizenzstufe um weitere vier Jahre, erfolgt durch den Nachweis von (einer) Fortbildung(en) über mindestens 30 Lerneinheiten- soweit der Landesverband nicht an Vorgaben des zuständigen Landessportbundes gebunden ist. Die Verlängerung einer Lizenz der 3. Lizenzstufe um weitere 2 Jahre erfolgt durch Nachweis von (einer) Fortbildung(en) über mindestens 15 Lerneinheiten- soweit der Landesverband nicht an Vorgaben des zuständigen Landessportbundes gebunden ist.

Diese Fortbildungen müssen innerhalb des gültigen Zeitraums der Lizenz absolviert werden. Die Gültigkeit wird vom Jahr des Ablaufs der Lizenz hochgerechnet. Die Mehrfachanrechnung derselben Fortbildungslerneinheiten für mehrere Lizenzen ist nicht zulässig.

Es ist wünschenswert, dass der Lizenzinhaber regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, an einer Fortbildung teilnimmt. Die Fortbildung hat in der vom TN jeweils erlangten höchsten Lizenzstufe zu erfolgen.

Die Ausbildung in einer höheren Lizenzstufe beinhaltet die Verlängerung der niedrigeren Lizenzstufe.

6.4 Verlängerung ungültiger Lizenzen

6.4.1 Die Verlängerung ungültiger Lizenzen der 1. Stufe erfolgt- soweit der Landesverband nicht an Vorgaben des zuständigen Landessportbundes gebunden ist- unter folgenden Regeln:

- a) Verlängerung der Lizenz im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Mit dem Nachweis von 30 LE Fortbildung wird die Lizenz rückwirkend mit dem ersten Tag nach der Gültigkeit um dann vier Jahre verlängert.
- b) Verlängerung im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Mit dem Nachweis von 45 LE Fortbildung wird die Lizenz mit dem letzten Tag der nachgewiesenen Fortbildungsstunden um 4 Jahre verlängert.
- c) Verlängerung im 4. und 5. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Mit dem Nachweis von insgesamt 60 LE Fortbildung wird die Lizenz mit dem letzten Tag der nachgewiesenen Fortbildungsstunden um 4 Jahre verlängert. Bei entsprechendem Bedarf können auch spezielle Wiedereinsteigerlehrgänge (60 LE) durchgeführt werden.
- d) Verlängerung ab dem 6. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Ausbildung der 1. Lizenzstufe ist zu wiederholen. Sind objektiv nachvollziehbare Gründe nachgewiesen, können Teile der Ausbildung in einem maximalen Umfang von 50 LE erlassen werden.

6.4.2 Die Verlängerung ungültiger Lizenzen der 2. Stufe erfolgt – soweit der Landesverband nicht an Vorgaben des zuständigen Landessportbundes gebunden ist – unter folgenden Regeln:

- a) Verlängerung der Lizenz im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Mit dem Nachweis von 30 LE Fortbildung wird die Lizenz rückwirkend mit dem ersten Tag nach der Gültigkeit um dann vier Jahre verlängert.
- b) Verlängerung im 2. und 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Mit dem Nachweis von 45 LE Fortbildung wird die Lizenz mit dem letzten Tag der nachgewiesenen Fortbildungsstunden um 4 Jahre verlängert.
- c) Verlängerung im 4. und 5. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Die Ausbildung der 2. Lizenzstufe ist zu wiederholen. Sind objektiv nachvollziehbare Gründe nachgewiesen, können Teile der Ausbildung in einem maximalen Umfang von 15 LE erlassen werden.
- d) Verlängerung im 6. Jahr und später nach Ablauf der Gültigkeit:
Der Aufbau- und der Lizenzlehrgang der 1. Lizenzstufe sowie die komplette Ausbildung der 2. Lizenzstufe sind zu wiederholen.

6.4.3 Die Verlängerung ungültiger Lizenzen der 3. Stufe erfolgt unter folgenden Regeln:

- a) Verlängerung der Lizenz im 1. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Mit dem Nachweis von 15 LE Fortbildung wird die Lizenz rückwirkend mit dem ersten Tag nach der Gültigkeit um ein Jahr verlängert.
- b) Verlängerung im 2. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Mit dem Nachweis von 30 LE Fortbildung wird die Lizenz mit dem letzten Tag der nachgewiesenen Fortbildungsstunden um 2 Jahre verlängert.
- c) Verlängerung ab dem 3. Jahr nach Ablauf der Gültigkeit:
Einzelfallentscheidung durch den Vorsitzenden des Bundesausschuss Bildung und Wissenschaft mit der Lizenzstelle (4-Augen-Prinzip).

6.5 Lizenzentzug

Lizenzinhabern, die im Bereich des DVV aktiv sind und die gegen die Satzung des DVV oder einer seiner Mitgliedsorganisationen schwerwiegend verstoßen und vor allem ethisch-moralische Grundsätze missachtet haben (insbesondere DVV-Ehrenkodex), kann die DOSB-Lizenz entzogen werden. Der Entzug erfolgt durch den zuständigen Bildungsträger gemäß 6.7. Beim DVV ist der Lehrausschuss oder sein Beauftragter verantwortlich. Gegen die Entscheidung sind Rechtsmittel nach der DVV-Rechtsordnung möglich.

6.6 Anerkennung von Lizenzen und Fortbildungen

Lizenzen sowie Aus- und Fortbildungen von anderen Bildungsanbietern im Sport können anerkannt werden, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

- a) Der Lehrausschuss des DVV prüft bei Anerkennungsanträgen jeweils im Einzelfall Lizenzen, Ausbildungen sowie Fortbildungen aus anderen Staaten und Sportverbänden. Er hält sich dabei an die Vorgaben der FIVB und der CEV.
- b) Die Anerkennung von Fortbildungen anderer Sportarten bzw. Anbieter auf C- und B-Lizenzstufe obliegt den zuständigen Stellen der Landesverbände.

Gegen ablehnende Entscheidungen sind Rechtsmittel möglich.

6.7 Trägerschaft bei den Bildungsmaßnahmen im Volleyball

- a) Der DVV delegiert die Durchführung der 1. und 2. Lizenzstufe an die Landesverbände.
- b) Der DVV ist Träger der 3. Lizenzstufe

7. Schlussbestimmung

Diese Ausbildungskonzeption wurde auf dem Außerordentlichen Verbandstag des DVV am 31.05.2008 verabschiedet. Änderungen erfolgten am 6.6.2009, 18./19.06.2011, am 28.06.2014, am 25.06.2016 und am 21.11.2020.